

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2576



dbb  
beamtenbund  
und tarifunion

landesbund  
schleswig-  
holstein

dbb schleswig-holstein    Muhliusstr. 65    24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Barbara Ostmeier

Per E-Mail

Muhliusstr. 65  
24103 Kiel

Telefon 0431.675081  
Telefax 0431.675084

www.dbbsh.de  
info@dbbsh

Kiel, 18.03.2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drucksache 18/1247

Ihr Schreiben vom 27.01.2014 - L 21 -

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.a. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der dbb schleswig-holstein begrüßt die vorgeschlagene Änderung des LBG. Bereits im Zuge der Neuregelung des LBG im Jahre 2009 hatten wir die Festlegung des Prognosezeitraumes für die gesundheitliche Eignung eines Beamten auf fünf Jahre unterstützt.

Nach Art. 33 Abs. 2 GG und § 9 BeamtStG sind Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Dazu gehört auch das Kriterium der gesundheitlichen Eignung. Für deren Feststellung ist bisher ein sehr langer Zeitraum von der Ernennung bis zum Eintritt in den Ruhestand zu beurteilen.

Die Prognose kann dabei immer nur anhand des Gesundheitszustandes zu einem bestimmten Zeitpunkt erstellt werden, stellt also nur eine Momentaufnahme dar. Eine vorzeitige Dienstunfähigkeit ist aber häufig auf später eintretende Umstände zurückzuführen, die zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellung noch nicht absehbar waren. Zudem kann der medizinische Fortschritt zu einem längeren Leben ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen auch mit schweren oder chronischen Erkrankungen führen. So können z.B. neu entwickelte Behandlungsmethoden in Zukunft eine andere Bewertung rechtfertigen.

Da es insbesondere im Hinblick auf den medizinischen Fortschritt schwierig ist, eine zuverlässige, individuell begründete Prognose für einen derart langen Zeitraum zu erstellen, spricht sich der dbb schleswig-holstein dafür aus, den Prognosezeitraum auf einen überschaubaren Zeitraum zu begrenzen. Dies bedeutet aus unserer Sicht keine Abkehr vom Lebenszeitprinzip. Eine Änderung

des Prognosezeitraumes ist auch rechtlich nicht ausgeschlossen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 25. Juli 2013 (Az. 2 C 12.11 Rz. 16) und vom 30. Oktober (Az. 2 C 16.12 Rz. 25) ausgeführt, dass der derzeitige Prognosezeitraum gilt, „solange der Gesetzgeber keinen kürzeren Prognosezeitraum bestimmt“.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs hat es einen Wandel in der Rechtsprechung gegeben. Das Bundesverwaltungsgericht hat in den o.a. Urteilen seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und den Prognosemaßstab abgesenkt. Danach ist die gesundheitliche Eignung nicht gegeben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Eintritt der Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze auszugehen ist. Der Eintritt einer Dienstunfähigkeit muss nicht mehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Verbeamtung auf Lebenszeit ist demnach einfacher möglich. Dies ist aus unserer Sicht auch angemessen, da damit dem medizinischen Fortschritt Rechnung getragen werden kann.

Der Dienstherr hat die Entscheidung darüber zu treffen, ob der Bewerber den Anforderungen des jeweiligen Amtes in gesundheitlicher Hinsicht entspricht. Zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung müssen die körperlichen und psychischen Veranlagungen des Bewerbers festgestellt und deren Auswirkungen auf sein Leistungsvermögen bestimmt werden. Diese Beurteilungsvorgänge erfordern in aller Regel besondere medizinische Sachkunde, über die nur ein Arzt verfügt (vgl. BVerwG 2 C 12.11 Rz.10 und 11). Daher ist gemäß § 10 Abs. 2 LBG die gesundheitliche Eignung aufgrund eines ärztlichen Gutachtens (§ 44 LBG) festzustellen. Dabei ist eine fundierte medizinische Tatsachengrundlage für die Prognose auf der Grundlage allgemeiner medizinischer Erkenntnisse und der gesundheitliche Verfassung des Bewerbers zu erstellen. Dabei ist ausgehend vom Gesundheitszustand des Bewerbers eine Aussage über die voraussichtliche Entwicklung des Leistungsvermögens im Einzelfall zu treffen (vgl. BVerwG 2 C 12.11 Rz. 22). Die Notwendigkeit, einen Arzt hinzuzuziehen, bedeutet aber nicht, dass diesem die Entscheidungsverantwortung für das gesundheitliche Eignungsurteil übertragen werden darf. Vielmehr wird der Arzt als Sachverständiger tätig, auf dessen Hilfe der Dienstherr angewiesen ist, um die notwendigen Feststellungen treffen zu können (vgl. BVerwG 2. C 12.11 Rz. 11).

Daraus können sich praktische Schwierigkeiten bei der Beurteilung ergeben da, die begutachtenden Amtsärztinnen und Amtsärzte keine Fachärzte für alle medizinischen Fachbereiche sind. Es könnten daher künftig noch mehr externe Facharztgutachten für bestimmte Prognosen erforderlich sein, um für die Entscheidung des Dienstherrn eine hinreichende Tatsachenbasis zu schaffen. Eine Verkürzung des Prognosezeitraumes würde hier zu einer wesentlichen Erleichterung und gleichzeitig auch zu mehr Klarheit und Rechtssicherheit führen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Schwitzer  
Landesbundvorsitzende